

REDAKTIONELLE FASSUNG

Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Mainburg (Archivsatzung)

Vom 27. August 2015

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), sowie Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1989 (BayRS 2241-1-WFK, GVBl S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), erlässt die Stadt Mainburg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung: Stadtarchiv Mainburg

- (1) Das Stadtarchiv Mainburg ist im Rahmen dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur Aufbewahrung, Ordnung und Pflege des städtischen Archivguts und dessen Bereitstellung und Auswertung für dienstliche, wissenschaftliche, private, gewerbliche und sonstige Zwecke.
- (2) Die hier verwahren Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Mainburg und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 3

Benutzung des Archivgut

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Vor Ablauf der Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn es
 1. veröffentlicht ist oder
 2. zur Veröffentlichung bestimmt war oder ist und wenn
 3. das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abgebenden Dienststelle zustimmt.
- (3) Personenbezogenes Archivgut kann über die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 hinaus ohne Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden, soweit nicht schutzwürdige Belange noch lebender Hinterbliebener entgegenstehen. Die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
- (4) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen zugelassen werden.
- (5) Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit mit den Abgebern des Archivguts keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 4

Art der Benutzung

- (1) Zur Benutzung können nach Ermessen des Stadtarchiv Mainburg
 - a) Archivalien im Original
 - b) Abschriften oder Kopien – auch von Teilen der Archivalien – vorgelegt werden
 - c) Auskünfte aus den Archivalien erteilt werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigter Benutzung die Möglichkeit, Archivgut auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich soweit beraten, dass sie zur Benutzung des Stadtarchivs bzw. seiner Archivalien in die Lage versetzt werden (einfache archivarisches Beratung: Informationen über Findmittel und Aushändigung des „Merkblatt für Benutzer“). Weitergehende Hilfen können gewährt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 5

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs bedarf der Genehmigung der Stadt Mainburg.
- (2) Die Genehmigung ist in der Regel schriftlich unter Angaben von Zweck und Gegenstand der Benutzung zu beantragen, dabei hat sich der Benutzer zu verpflichten die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Stadt Mainburg durch Gewährung der Benutzung gegen rechtliche Verpflichtungen verstoßen würde.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn
 - a) gewichtige öffentliche oder private Belange gefährdet werden könnten,
 - b) die Archivalien durch Dienststellen der Stadt Mainburg benötigt werden,
 - c) das bestellte Archivgut besonders wertvoll ist oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
 - d) zu befürchten ist, dass der Antragsteller seinen mit der Benutzung zusammenhängenden Pflichten nicht nachkommt.
- (4) Die Genehmigung kann unter Nebenbestimmungen ergehen, insbesondere unter der Auflage, bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

§ 6

Behandlung des Archivguts

Die Archivstücke sind sorgfältig zu behandeln und dürfen weder beschädigt noch verändert werden. Insbesondere ist es untersagt, Striche und Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen oder mit Reagenzien zu behandeln, zu radieren, Teile oder Seiten zu entfernen oder umzuordnen und aus dem Zusammenhang zu reißen, Siegel abzutrennen, Archivstücke durchzuzeichnen oder als Schreibunterlage zu verwenden.

§ 7

Verhalten am Leseplatz

Die Benutzer haben sich am Leseplatz so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist es verboten am Leseplatz zu rauchen, zu essen und zu trinken. Am Leseplatz soll sich an die Punkte im „Merkblatt für Benutzer“ gehalten werden.

§ 8

Anordnung für den Einzelfall

Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen des aufsichtführenden Archivpersonals Folge zu leisten.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, jede Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Mainburg erfolgt, diesem unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei Veröffentlichungen von Archivgut sind die Rechte des Stadtarchivs sowie Urheberrechte Dritter zu wahren. Das Stadtarchiv Mainburg ist als Quelle zu benennen.
- (3) Von allen Veröffentlichungen und von Kollegstufen-, Seminar-, Zulassungs-, Magister-, Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktorarbeiten ist dem Stadtarchiv ein Exemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 10

Reproduktionen

- (1) Ein Anspruch auf die Erstellung von Reproduktionen von Archivgut besteht nicht.
- (2) Werden Reproduktionen zugelassen, so werden diese grundsätzlich durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung angefertigt oder veranlasst. Reproduktionen durch den Benutzer selbst können nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. In solchen Fällen hat der Benutzer dem Stadtarchiv Mainburg unentgeltlich eine Kopie der Reproduktion zu überlassen.
- (3) Die Urheberrechte verbleiben der Stadt. Diese kann jedoch Benutzern durch schriftliche Vereinbarung Nutzungsrechte einräumen.

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen nach der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Mainburg erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Stadt Mainburg

Mainburg, den 27.08.2015

Matthias Bendl
3.Bürgermeister